

Deutscher Pflegeverband DPV e.V. • Mittelstraße 1 • 56564 Neuwied

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses

Deutscher  
Pflegeverband e.V.

Mittelstraße 1  
56564 Neuwied

Tel. 02631 -83880  
Fax 02631 -838820

info@dpv-online.de  
www.dpv-online.de

Stellungnahme des Deutschen Pflegeverbandes (DPV) zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Hessen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes

Gesetz(entwurf) zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drucksache 20/9130 vom 3.09.2022)

### Allgemeiner Teil

Der Deutsche Pflegeverband wurde mit Schreiben vom 04.10.2022 um Stellungnahme zu obenstehender Gesetzesinitiative gebeten. Generell lässt sich festhalten, dass es zielführend wäre, wenn es in Analogie zum Pflegeberufegesetz statt der rudimentären Einzelperspektiven eine bundeseinheitlich geregelte **generalistische Ausbildungskonzeption** für Helfer- und Assistenzberufe in der Pflege gäbe. Durch die derzeit praktizierten Länderregelung wären theoretisch bis zu 32 Pflegehelfer:innengesetze möglich. Im Hinblick auf eine einheitliche strategische Positionierung des Pflegeberufes, die uns aus unterschiedlichen Gründen als dringend und essentiell erscheint, können wir nur empfehlen, dass neben der vorliegenden Gesetzesinitiative auch das Land Hessen an einer schnellen Erarbeitung und Implementierung einer bundeseinheitlichen Ausbildungsperspektive mitarbeitet.

Leider wurde im vorliegenden Gesetzentwurf die Chance verpasst die **Differenzierung zwischen Altenpflegehilfe- und Krankenpflegehilfeausbildung aufzulösen**. Die **Anschlussfähigkeit an die generalistische Ausbildung** ist daher nur einzelfallbezogen im Sinne des § 12 PFLBG möglich. Auch eine **horizontale Durchlässigkeit** (APH <-> KPH) ist daher nicht gegeben. Beide Punkte mindern die Chancengleichheit der Absolvent:innen insbesondere bezogen auf die beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten, dies wiederum wäre möglicherweise ein Instrument der Ausbildungsbereitschaft.



Im Sinne der Professionalität der Pflege wäre eine zweijährige Ausbildung nach dem Modell Niedersachsen zur "Staatlich geprüften Pflegeassistenz" oder den "Healthcare Assistants (HCA)" (EU-Projekt) einer einjährigen Ausbildung vorzuziehen.

Durch die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes werden Pflegeschulen künftig die Ausbildung der Pflegefachpersonen generalistisch ausrichten. Die Differenzierung der Pflegehilfeausbildung in Alten- und Krankenpflegehilfe könnte bei den Schulen langfristige strukturelle und inhaltliche Schwierigkeiten bedeuten. Weiterhin zeigt sich schon jetzt, dass Absolventen von Helferausbildungen aufgrund mangelnder Ressourcen in den Schulen vor Ort i.d.R. trotz Anerkennung nach §12 PFLBG aufgrund der nicht generalistischen Ausbildungsperspektive und der geringen Ausbildungszeit von nur einem Jahr keine verkürzten Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden können.

## Besonderer Teil

### § 4 Abs. 2

Positiv: Erhöhung der praktischen und theoretischen Stunden und somit vergleichbar mit hessischen Altenpflegehilfegesetz

### § 4 Abs. 6 Nr. 1

"die hauptberufliche Leitung der Krankenpflegehilfeschule muss durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit

a) einer

aa) Berufserlaubnisurkunde [...] [als Pflegefachperson\_Anm. Hü] und

bb) mehrjährige Berufserfahrung oder

b) einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium erfolgen."

Diese angedachte Regelung erachten wir als kritisch. Aus unserer Sicht sollte die Leitung zwingend über einen pflegepädagogischen Hochschulabschluss auf Masterniveau verfügen. Eine Pflegefachperson kann ausschließlich durch mehrjährige Berufserfahrung keine Kompetenzen in Schulmanagement, Lehre und entsprechender didaktischer Kompetenzen erlangen.

### § 4 Abs. 6 Nr. 2

"eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte..."

Im Entwurf ist das Verhältnis Lehrkraft/Auszubildende im Vergleich zum PFLBG (mind. eine Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze) nicht explizit geregelt, wünschenswert wäre, wenn hier Lehrenden-Schüler:innen-Verhältnis von 1:15 geregelt wäre. Das wäre auch im Hinblick auf die Argumentation gegenüber Leistungsträger hinsichtlich der erforderlichen Kostenerstattung hilfreich. Derart wichtige Grundlagen sollten nicht vom Verhandlungsgeschick Einzelner abhängig sein.

Was unter fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte zu verstehen ist, ist nicht definiert. Wie bei der Leitung sind wir der Ansicht, dass Lehrer:innen über einen pflegepädagogischen Hochschulabschluss auf Masterniveau oder vergleichbare Abschlüsse verfügen müssen. Dies ist insbesondere daher geboten, weil eine Anerkennung erbrachter Leistungen entsprechend des § 12 PFLBG nicht aufgrund mangelnder Strukturqualität versagt wird.

In der Begründung (vgl. S. 13 des Entwurfs) wird die Absenkung der Anforderungen an die hauptberufliche Leitung sowie an die Lehrkräfte für die Krankenpflegehilfeausbildung, also

## Banken

.....  
Sparkasse Neuwied  
IBAN: DE05 5745 0120 0000 041624  
SWIFT/BIC: MALADE51NWD  
Volksbank Koblenz Mittelrhein eG  
IBAN: DE33 5709 0000 8156 1810 00  
SWIFT/BIC: GENODE51KOB

Mitglied im:



die Streichung der geforderten Hochschulausbildung, mit systemischen Mangel begründet und das die wenigen hochschulisch qualifizierten Lehrkräfte für die Fachkraftausbildung benötigt werden. Dies halten wir für ein fatales Vorgehen und sehen darin auch eine Kapitulationserklärung. Die Anforderungen an Lehrkräfte sollten nicht herabgesetzt werden, da alle Auszubildenden eine gute Lehr- und Lernbegleitung benötigen, die pädagogisch und didaktisches Geschick erfordert. Vielmehr sind die Förderung und der Ausbau der pflegepädagogischen Studienplätze bundesweit und auch im Land Hessen zwingend notwendig.

Deutscher  
Pflegeverband e.V.  
.....  
Mittelstraße 1  
56564 Neuwied  
.....  
Tel. 02631 -83880  
Fax 02631 -838820  
.....  
info@dpv-online.de  
www.dpv-online.de

**§ 4 Abs. 7**

Eine Zulassung zur Ausbildung ohne einen Schulabschluss halten wir nicht zielführend. Es trägt nach unserer Auffassung zu einer weiteren strukturellen Abwertung des Pflegeberufsfeldes bei. Außerdem kann von jeder Pflegefachperson als auch von Personen mit einer staatlich geregelten Pflegehilfeausbildung auch ein Mindestmaß von Allgemeinbildung erwartet werden. Wer keine der Berufsreife vergleichbaren Abschluss aufweist, kann dieses Mindestmaß an Allgemeinbildung in der Regel nicht vorhalten. Wir stellen uns die Frage, warum die hessische Exekutive gerade im Feld der Pflege diese Notwendigkeit offensichtlich nicht erkennt und bitten hier die Legislative dringend um Abhilfe. Alternativ wäre beispielsweise ein Vorbereitungsjahr „Pflege und Gesundheit“ denkbar in dessen Rahmen neben ersten fachlichen Inhalten auch der Hauptschulabschluss erworben werden kann.

**§ 4 Abs. 9**

Wieviel Praxisbegleitung/ Wieviel Praxisanleitung? - Wir befürworten eine Angleichung ans Pflegeberufegesetz im Umfang von 10 % des praktischen Ausbildungsumfangs (Praxisbegleitung) und des theoretischen Ausbildungsumfangs (Praxisanleitung). Praxisanleitung sollte ausschließlich durch Pflegefachpersonen erfolgen die eine landesrechtlich anerkannte Praxisanleiter Weiterbildung entsprechend den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes absolviert haben.

**§ 4 Abs. 10**

Auf eine Konkretisierung hinsichtlich der Erprobung von Ausbildungsangeboten wurde in dem Änderungsentwurf verzichtet. Wir empfehlen diese Modellversuche alleine auf generalistische Ausbildungsform auszurichten. Bestenfalls das der Abschluss doppelt qualifiziert (Berufsabschluss plus weiterführenden allgemeinbildenden Abschluss).

**Abschließend Anmerkungen**

Nach der Änderung tritt das Gesetz tritt Ende 2027 außer Kraft. Wir empfehlen dringend eine Evaluation der in Altenpflegehilfe- und Krankenpflegehilfe differenzierten Ausbildungen mit einem Ausblick auf eine Zusammenführung zu einer bundeseinheitlichen generalistischen Helfer- bzw. Pflegeassistentenausbildung.



**Martina Röder**  
Vorstandsvorsitzende des  
Deutschen Pflegeverbandes e.V.